

Statuten

"Bogensportverein Salzburg"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen "Bogensportverein Salzburg" (Kurzform: BSV Salzburg). Sein Sitz ist in Koppl. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports in all seinen Variationen.
- b) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- c) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Zwecks

- a) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - die Erteilung von Unterricht, sportliche Schulungen und sportliche Aus- und Fortbildungen,
 - die Durchführung eigener sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Errichtung und Betrieb von Sportstätten,
 - die Information der Mitglieder und Interessenten durch Informationsschriften,
 - die Abhaltung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - die Abhaltung von Turnieren sowie
 - die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften im In- und Ausland.
- b) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
 - Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
 - Geld- und Sachspenden, Vermächnisse, Erbschaften,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Einnahmen aus Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung),
 - Einnahmen aus Sponsoring,
 - Einnahmen aus Vermietung und Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon,
 - Einnahmen aus Abhaltung von Kursen sowie
 - Zinserträge und Beteiligungserträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern sowie
- c) Ehrenmitglieder, das sind jene, die wegen besonderer Verdienste über Antrag der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Der Aufnahmebewerber hat sich beim Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich. Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechtes bewerben. Mitgliedschaftswerber, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.

Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgabe hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

Jedes Mitglied kann alle sich daraus ergebenden Vorteile in Anspruch nehmen sowie die vereinseigenen Sportstätten unentgeltlich benützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, regelmäßig und pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Leitungsorgans und der Mitgliederversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fordern und die Bestrebungen des Vereines weitgehend zu unterstützen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden pro Jahr unentgeltlich für den Verein zu leisten. Ersatzweise können € 5,- pro nicht erbrachter Arbeitsstunde in die Vereinskasse einbezahlt werden.

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt einen Mitgliederausweis. Der Ausweis ist als Nachweis der Mitgliedschaft bei der Benützung der vereinseigenen Sportstätten vorzuweisen. Er ist beim Austritt vom Verein an das Leitungsorgan zurückzugeben.

Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Vereinsauflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenem Brief,
- c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines von einem Mitglied des Präsidiums beantragten Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass ein Verein den Verbandszweck nicht erfüllt, das Ansehen des Verbandes schädigt oder Handlungen begeht, die sich gegen das Verbandsinteresse richten.
- d) durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) das Leitungsorgan (Vorstand)
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Obliegenheiten

Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitgliederversammlung ein. Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vorstandes. Die Ausschreibung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,

- a) wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt,
- b) wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt sowie
- c) wenn die Rechnungsprüfer einstimmig deren Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmzahl
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Berichte Vorstand und Finanzreferent
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Allfälliges

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

Zusätzlich sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- c) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum festgesetzten Tagungstermin beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und dessen Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer und
- c) dem Kassier.

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Obmann, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er ist gemeinsam mit dem Schriftführer, in Angelegenheiten finanzieller Art mit dem Kassier zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand hat für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der Vorstand wird vom Obmann fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.

Scheidet ein Obmann vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines

anderen Mitgliedes des Vorstandes, kann die Kooptierung eines neuen Mitgliedes des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Leitungsorgansmitglieder

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
- c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten,
- e) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen,
- f) eine (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten,
- g) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten, die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren,
- h) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen,
- i) ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Mitgliederversammlung möglich ist sowie
- j) Statutenänderungen anzuzeigen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Leitungsorgansmitglieder notwendig. Über die Sitzungen des Leitungsorgans sind Protokolle zu führen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vorstand ausüben.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand zu berichten, ferner der Mitgliederversammlung und in dieser die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beauftragt und verpflichtet, den Mitgliedern der Rechnungsprüfung laufend Einblick in die gesamte Finanzgebarung des Vereins zu gewähren.

Falls es die Rechnungsprüfung im Interesse des Gesamtvereins aus schwerwiegenden Gründen für erforderlich hält, kann sie, jedoch nur mit Stimmeneinheit, die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verlangen.

§ 13 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Leitungsorgan und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht.

Dies wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit der Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzubestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.